
**Abfallgebühren-Reglement (AGRE)
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 16. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Mehrwertsteuer.....	3
B. Abfallgebühren.....	4
Art. 3 Verursachergebühren	4
Art. 4 Grundgebühren.....	4
Art. 5 Gratisabfahren.....	5
Art. 6 Häckseldienst	5
Art. 7 Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	5
C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach.....	6
Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung	6
Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner	6
D. Zahlungsmodalitäten	7
Art. 10 Geringfügige Rechnungsbeträge.....	7
Art. 11 Fälligkeit.....	7
Art. 12 Mahngebühren.....	7
Art. 13 Schuldner	7
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Schlussbestimmungen	8
Art. 15 Rekursrecht.....	8
Art. 16 Inkrafttreten.....	8
Art. 17 Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements	8
Art. 18 Übergangsbestimmungen.....	8

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen
---------------	-------------------

¹ Gestützt auf Art. 5 und 16 der Verordnung über die Kehrichtabfuhr, die Kehrichtbewirtschaftung und die Ablagerung von Abfallstoffen der Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat ein Abfallgebühren-Reglement.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 2	Mehrwertsteuer
---------------	-----------------------

¹ Der Bereich der Abfallentsorgung der Gemeinde Dänikon ist mehrwertsteuerpflichtig.

² Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.

B. Abfallgebühren

B. Abfallgebühren

Art. 3 Verursachergebühren

¹ Die Gültigkeit der Einheitsmarke ist in Art. 16 des Ausführungsreglements zur Abfallverordnung beschrieben. Art. 17 des Ausführungsreglements zur Abfallverordnung regelt die Benützung der Containerplomben.

² Der Preis eines Bogens mit 10 Einheitsmarken beträgt:

Gebühren	CHF 8.61
Herstellung und Vertrieb	CHF 3.00
	CHF 11.61
7,7% MwSt.	CHF 0.89
Verkaufspreis	CHF 12.50

³ Der Preis einer Containerplombe beträgt:

Gebühren	CHF 20.28
Herstellung und Vertrieb	CHF 2.00
	CHF 22.28
7,7% MwSt.	CHF 1.72
Verkaufspreis	CHF 24.00

Art. 4 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren gemäss Art. 17 Abs. 2 Abfallverordnung betragen:

Einfamilienhäuser	CHF 182.00
Gewerbebetriebe	CHF 182.00
Wohnungen	CHF 155.00

² Die erwähnten Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt.

B. Alle Verwaltungsabteilungen

Art. 5 Gratisabfahren

¹ Für die Entsorgung der nachstehenden Abfallarten wird keine separate Gebühr erhoben:

- Kompostierbare Abfälle
- Metall
- Glas
- Papier und Karton

Art. 6 Häckseldienst

¹ Für den Häckseldienst werden folgende Gebühren erhoben:

bis 15 Minuten	CHF	20.00
jede weiter 1/4 Stunde	CHF	20.00

² Die erwähnten Gebühren für den Häckseldienst verstehen sich inkl. 8% MwSt.

Art. 7 Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

¹ Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird beim daraus eruierten Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, eine Pauschalgebühr von CHF 100.- erhoben.

² Je nach Abfallmenge können die Kosten für eine korrekte Entsorgung und die damit verbundenen Umtriebe dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

C. Gebühren Entsorgungsanlage Höglerbach

Art. 8 Kostenpflichtige Entsorgung

¹ Die Gebühren für die kostenpflichtige Entsorgung im betreuten Bereich der Entsorgungsanlage Höglerbach werden wie folgt festgelegt:

² Der Tarif für die Entsorgung von Altholz beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

³ Der Tarif für die Entsorgung von Grubengut beträgt:

pro angebrochene 10 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

⁴ Der Tarif für entgegengenommenes Sperrgut beträgt:

pro angebrochene 5 kg	CHF	1.86
7,7% MwSt.	CHF	0.14
Verkaufspreis	CHF	2.00

Art. 9 Nutzung der Entsorgungsanlage durch Nichteinwohner

¹ Die Grundgebühr für nicht in Dänikon wohnhafte Personen für das Nutzen der Entsorgungsanlage Höglerbach beträgt:

Grundgebühr	CHF	9.29
7,7% MwSt.	CHF	0.71
Grundgebühr inkl. 8% MwSt.	CHF	10.00

D. Zahlungsmodalitäten

D. Zahlungsmodalitäten

Art. 10	Geringfügige Rechnungsbeträge
----------------	--------------------------------------

¹ Geringfügige Rechnungsbeträge werden nicht in Rechnung gestellt.

Der Grenzwert für geringfügige Rechnungsbeträge wird festgelegt aufCHF 10.-

Art. 11	Fälligkeit
----------------	-------------------

¹ Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Ab dem Datum der 1. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

² Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von CHF 50.- von der Gemeindeverwaltung in Rechnungen gestellt.

Art. 12	Mahngebühren
----------------	---------------------

¹ Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird für den Versand der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- verrechnet.

Art. 13	Schuldner
----------------	------------------

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

¹ Änderungen dieses Abfallgebühren-Reglements werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 15	Rekursrecht
----------------	--------------------

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 16	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Dieses Abfallgebühren-Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 17	Aufhebung des bisherigen Abfallgebühren-Reglements
----------------	---

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abfallgebühren-Reglements wird das Abfallgebühren-Reglement vom 6. Oktober 2014 mit den seitherigen Änderungen und allen Beschlüssen, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Art. 18	Übergangsbestimmungen
----------------	------------------------------

¹ Die vor dem 1. Januar 2018 zu erhebenden Gebühren werden nach dem alten Abfallgebühren-Reglement vom 6. Oktober 2014 verrechnet.

Gemeinderat Dänikon

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

27. Oktober 2017 Gemeinderatsbeschluss